

Satzung

der

Hagelstädter Theaterfreunde e. V.

in der Fassung vom 17. Juni 1996

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hagelstädter Theaterfreunde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hagelstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Amateurtheater zu pflegen und damit einen Beitrag zur Förderung von Volksbildung und Kunst zu leisten. Der Verein tritt mit entsprechenden Theaterstücken an die Öffentlichkeit und sorgt für die Ausbildung von Nachwuchskräften.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen, die Einnahmen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ein Rückgewähranspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und nachfolgende Annahme durch den Ausschuss. Lehnt der Ausschuss die Annahme ab, so kann der Bewerber verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch das Ableben.
- (4) Der Austritt bedarf der Schriftform unter Einhaltung einer viertel-jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich dem Ansehen des Vereins in erheblichen Maße geschadet hat oder gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder grundlos mit seinen Beitragspflichten länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem betroffenen Mitglied ist die Absicht vorher, in einem Einschreibebrief, mitzuteilen und ihm binnen vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bevor der Ausschluss erfolgt.

- (6) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

Der 1. oder 2. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) In Vermögensangelegenheiten bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag kann jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden. Wird dieser Betrag überschritten, so muss der Ausschuss entscheiden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Bindung an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Die laufenden Angelegenheiten erledigt der 1. Vorsitzende in eigener Verantwortung. Er kann Aufgaben auf die Ausschussmitglieder übertragen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Der Ausschuß wird durch den 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die Einladung soll unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, sowie der Tagesordnung, drei Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen kann der Ausschuß ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
- (3) Für vom Ausschuß vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen gilt § 10 entsprechend. Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Ausschuß-Sitzungen können bei Bedarf der Spielleiter, Bühnenbildner, Elektriker, sonstige Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Bei allen Ausschuß-Sitzungen können Vereinsmitglieder als Zuhörer anwesend sein.

§ 8

Der Ausschuß und seine Aufgaben

- (1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, Schriftführer, Kassenverwalter, Jugendtheaterleiter und aus Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Ausschuß erarbeitet vor der Generalversammlung die Geschäftsordnung für die nächsten zwei Jahre. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden und vor den Neuwahlen vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.
- (3) Aufgaben des Ausschusses:
 - a) in Vermögensangelegenheiten des Vereins, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen oder
 - b) über Veranstaltungen des Vereins oder
 - c) über andere wichtige Entscheidungen des Vereins abzustimmen.

Dabei gilt für § 8 Abs. 2 Buchstabe a - c § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal jährlich und zwar im ersten Kalenderhalbjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung einzuladen.

In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an jedes Mitglied übergeben werden.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Er setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, müssen vierzehn Tage vorher beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingehen. Über die Behandlung nicht form- und fristgerecht eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Von dieser Behandlung ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder das verlangt.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder das beschließt. Für die Durchführung von Wahlen wählt die

Mitgliederversammlung einen zweiköpfigen Wahlausschuss. Das Wahlergebnis wird niedergeschrieben und vom Wahlausschuss unterschrieben.

- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen für die Entlastung des Vorstandes zuständig. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet sie nach Anhörung von zwei Kassenprüfern. Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für eine Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung innerhalb eines Monats die Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen, der dann erschienenen Mitglieder. Darauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hagelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken auf kulturellem Gebiet zu verwenden hat.

Die Vereinsmitglieder bestimmen beim Auflösungsbeschluss, für welchen gemeinnützigen Zweck das Vermögen des Vereins verwendet werden muss.